

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der



gemäß § 161 Aktiengesetz  
zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"  
(im Folgenden "DCGK" genannt)  
in der Fassung vom 5. Mai 2015, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015

**I.** Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. September 2014, entsprach KAP Beteiligungs-AG im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Juli 2015 mit den nachfolgend unter II. Ziffer 1, 2, 4, 7 und 8 genannten und begründeten Ausnahmen.

**II.** Die KAP Beteiligungs-AG wird in der Zukunft sämtlichen Empfehlungen des DCGK mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Ziffer 4.2.5<sup>1</sup> Absatz 2 empfiehlt, dass der Vergütungsbericht auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten soll.

Da die Gesellschaft keine Nebenleistungen erbringt, können keine Angaben hierzu gemacht werden.

2. Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und Absatz 4 empfiehlt, welche Angaben im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied darzustellen sind sowie im Absatz 4 die Verwendung der Mustertabellen.

Wir erachten die bisherige Darstellung der Vorstandsvergütung im Konzernlagebericht für informativ ausreichend.

3. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achtens soll. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil der Frauen im Vorstand Zielgrößen festlegt.

Aufgrund der gegenwärtigen Größe des Vorstands, der aus zwei Mitglieder besteht, wird die Besetzung von Führungsfunktionen unter Beachtung von Diversity im Unternehmen derzeit nicht umgesetzt. Aus demselben Grund werden keine Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.

4. Ziffer 5.3.1 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

Der dreiköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell getroffen werden können. Es werden daher keine Prüfungsausschüsse (Ziffer 5.3.2) und keine Nominierungsausschüsse (Ziffer 5.3.3) gebildet.

5. Ziffer 5.4.1 Absatz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn der Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das

---

<sup>1</sup> Ziffer ohne Quellenangabe sind solche des Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 5. Mai 2015

Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.<sup>3</sup> Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Die Festlegung auf konkrete Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates stellt bei der Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine zu starke Einschränkung für unsere Gesellschaft dar und könnte potentielle geeignete Kandidaten automatisch ausschließen. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP Beteiligungs-AG kommt es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die KAP Beteiligungs-AG der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht vordergründig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der bei der KAP Beteiligungs-AG nicht erfolgen. Ferner sind wir der Ansicht, dass eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat kein sachgerechtes Kriterium für die Suche bzw. den Ausschluss von Mitgliedern dieser Organe darstellt. Auswahlkriterien sind vielmehr - wie vorstehend erwähnt - die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Eine Festlegung der Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates niedergelegt und wird berücksichtigt.

6. Ziffer 5.4.1 Absatz 3 Satz 2 empfiehlt, dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absatz 2) und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen.

Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, entfällt eine eigene Darstellung in einem Corporate Governance Bericht.

7. Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagerbericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.

8. Ziffer 7.1.2 Satz 3 empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, die wir für ausreichend erachten.

**Fulda, Dezember 2015**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat